

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 176 BVergG 2018 Vergabeverfahren, die mehrere Sektorentätigkeiten betreffen

BVergG 2018 - Bundesvergabegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.06.2019

§ 176.

Bei Vergabeverfahren zur Durchführung mehrerer Sektorentätigkeiten kann der Sektorenauftraggeber

- 1. 1.getrennte Verfahren für die Zwecke jeder einzelnen Sektorentätigkeit durchführen; in diesem Fall gelten für die Verfahren die jeweils anwendbaren Vorschriften betreffend die jeweilige Sektorentätigkeit, oder
- 2. 2.ein einziges Verfahren durchführen, auf das unbeschadet des § 177 die Vorschriften für jene Sektorentätigkeit anzuwenden sind, die den Hauptgegenstand darstellt.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at